

April 2019

### Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

An unserer Schule können Sie die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausleihen. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist ebenfalls auf der Liste ersichtlich.

Niemand ist verpflichtet, an diesem Verfahren teilzunehmen!

Allerdings müssen Sie sich bis zum **18. Mai 2019** entscheiden, ob Sie die entgeltliche Ausleihe (Miete) wählen oder die Schulbücher selbst beschaffen wollen.

Um das Mietverfahren zu vereinfachen, wurde ein Einheitsbetrag von **80,- Euro** für dieses Schuljahr festgelegt, der **bis zum 04. Juni 2019** auf das **Konto** der **OBSZ Nienburg** bei der

**Volksbank Nienburg** (IBAN: **DE 28 2569 0009 0005 8467 00** / BIC: GENO DE F1 NIN )  
zu entrichten ist.

Bitte geben Sie unbedingt **Nachname/Vorname** und **Klasse 5** an.

Wer sich nicht rechtzeitig zu dem Verfahren verbindlich anmeldet (Anmeldung siehe Anlage) und das Entgelt entrichtet, ist verpflichtet die Lernmittel selbst zu beschaffen.

#### **Folgende Personen sind von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit:**

Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen

- nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende),
- nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII (Sozialhilfe),
- Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder
- dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

**Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden (siehe beigefügtes Anmeldeformular) und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers (Stichtag 01.06.) durch Vorlage im Sekretariat nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern zahlen **80% (Euro 64,00)** der festgelegten Miete. In diesem Fall kreuzen Sie auf dem Anmeldeformular die entsprechende Stelle an und tragen Sie die Namen und Schulen der Kinder ein.

**Bitte füllen Sie beigefügtes Formular zur Anmeldung Ihres Kindes in jedem Fall aus.**

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Helferich